

keit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder zu einer gleichgestellten Organisation oder während der Kriegsgefangenschaft eingetreten ist.

Zu § 19 Abs. 1, § 20 Absätze 1 und 2 und § 29 Abs. 1 der Verordnung:

§ 32

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Familie gelten als überwiegend durch den verstorbenen Ehegatten erbracht, wenn im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor dem Tode, frühestens ab 1. Januar 1946, das durchschnittliche monatliche Einkommen

a) des verstorbenen Ehegatten höher war als das durchschnittliche monatliche Einkommen des überlebenden Ehegatten oder

b) des überlebenden Ehegatten das durchschnittliche monatliche Einkommen des verstorbenen Ehegatten um nicht mehr als 50% der für Miete, Heizung, Strom und Gas anfallenden Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung überstieg.

(2) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung, gelten die finanziellen Aufwendungen für die Familie auch dann als überwiegend durch ihn erbracht, wenn die im Abs. 1 Buchstaben a oder b genannten Voraussetzungen im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor Beginn der Rentenzahlung, frühestens ab 1. Januar 1946, Vorlagen.

(3) Für die Feststellung, wer die überwiegenden finanziellen Aufwendungen erbracht hat, gelten als Einkommen der Bruttolohn bzw. das Gehalt, genossenschaftliche Einkünfte, Gewinn oder sonstiges Einkommen sowie Renten und Versorgungen.

(4) Sofern es für den überlebenden Ehegatten günstiger ist, sind anstelle der im Abs. 3 genannten Bruttoeinkünfte die jeweiligen Nettoeinkünfte gegenüberzustellen.

(5) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung und ist diese dem Einkommen des überlebenden Ehegatten gegenüberzustellen, sind dessen Nettoeinkünfte zu berücksichtigen.

Zu § 19 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:

§ 33

Als Kinder gelten alle Kinder, für die der Verstorbene Anspruch auf Kinderzuschlag hatte oder gehabt hätte.

Zu den §§ 21 und 30 der Verordnung:

§ 34

(1) Kinder gelten als Halbweisen, wenn ein Elternteil verstorben ist.

(2) Kinder gelten als Vollweisen, wenn

a) beide Elternteile verstorben sind oder

b) die Mutter der außerhalb der Ehe geborenen Kinder verstorben ist und der Vater nicht durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

Zu den §§ 22 und 31 der Verordnung:

§ 35

Die Renten sind proportional zu verringern.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 36

Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten ist der Berechnung der Unfallrente der günstigste Durchschnittsverdienst vor einem der Unfälle zugrunde zu legen.

Zu § 24 der Verordnung:

§ 37

(1) Liegen in den letzten 12 Kalendermonaten bzw. im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall Zeiten gemäß § 11 Absätze 3 bis 5 oder Zeiten, in denen keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Arbeitstag entfallenden Verdienst und für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Kalender-tag entfallenden Verdienst zu errechnen.

(2) Bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes über den Tagesverdienst ist der Tagesverdienst

a) für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bei einer Tätigkeit in der 5-Tage-Arbeitswoche mit 22 und bei einer Tätigkeit in der 6-Tage-Arbeitswoche mit 26,

b) für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik mit 30

zu multiplizieren.

(3) Der Berechnung einer wegen Berufskrankheit gewährten Unfallrente ist der vor dem Ausscheiden aus der gefährdenden Tätigkeit erzielte Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

Zu § 30 der Verordnung:

§ 38

Sind beide Elternteile an Unfallfolgen verstorben, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst des Elternteils mit dem höheren Verdienst der Berechnung der Unfall Waisenrente zugrunde zu legen.

Zu § 32 Abs. 2 der Verordnung:

§ 39

(1) Die Höhe der Verdienstminderung ist durch Gegenüberstellung des Nettoverdienstes für den Zeitraum, der gemäß § 24 der Verordnung der Berechnung einer Unfallrente zugrunde liegt, und des Nettoverdienstes nach Arbeitsplatzwechsel zu ermitteln.

(2) Zur Feststellung der Verdienstminderung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ist der für das laufende Kalenderjahr geplante Wert der Arbeitseinheit dem monatlichen Durchschnittsverdienst des vorangegangenen Kalenderjahres gegenüberzustellen.

(3) Entsteht mit dem Anspruch auf Übergangsrente gleichzeitig ein Anspruch auf Bergmannsrente, ist bei der Feststellung der Verdienstminderung die Bergmannsrente dem Nettoverdienst nach Arbeitsplatzwechsel hinzuzurechnen.

(4) Die Höhe der Übergangsrente ist jeweils nach 2 Monaten entsprechend dem Nettoverdienst der vergangenen 2 Monate neu festzulegen.

Zu den §§ 34 bis 44 der Verordnung:

§ 40

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für

a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,

b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst,